
Satzung
über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte
zur Durchführung des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe)
im Kreis Mettmann

vom 19.10.2017
(Abl. ME vom 15.12.2017, S. 182)
- in Kraft getreten am 01.01.2018 -

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.12.2013 (GV NRW S. 878) und des § 99 des Sozialgesetzbuches XII – Sozialhilfe – (BGBl. I, S. 3022) in Verbindung mit § 3 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Kreistag des Kreises Mettmann durch Beschluss vom 19.10.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Der Kreis Mettmann als örtlicher Träger der Sozialhilfe überträgt den kreisangehörigen Städten die ihm obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch XII -Sozialhilfe- zur Entscheidung im eigenen Namen, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen ist.
- (2) Die Leistungen werden als Dienst-, Geld- oder Sachleistung erbracht. Zur Dienstleistung gehören insbesondere die Beratung in Fragen der Sozialhilfe und die Beratung und Unterstützung in sonstigen sozialen Angelegenheiten. Hierzu zählt auch die Schuldnerberatung.
- (3) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfeaufgaben und des einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen erlässt der Kreis Mettmann Richtlinien und Weisungen. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung und Entscheidung von Widersprüchen verbleibt beim örtlichen Träger. Die Vertretung in verwaltungs- und sozialgerichtlichen Verfahren soll ebenfalls durch den Kreis Mettmann erfolgen.
- (4) Die kreisangehörigen Städte sind verpflichtet, zur einheitlichen Durchführung der Sozialhilfe die vom örtlichen Träger bereitgehaltenen technischen Einrichtungen und Programme der automatisierten Datenverarbeitung zu nutzen. Ausnahmen sind im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger möglich. Die haushalts- und kassenmäßige Abwicklung der Sozialhilfeleistungen erfolgt, soweit die kreiseigene Datenverarbeitungsanlage in Anspruch zu nehmen ist, über den örtlichen Träger.

- (5) Der örtliche Träger behält sich vor, im Allgemeinen oder im Einzelfall selbst tätig zu werden. Er ist im Rahmen der Fachaufsicht berechtigt, sich jederzeit einen Überblick über die Art und Weise der Durchführung der Sozialhilfaufgaben zu verschaffen und die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung zu überprüfen.
- (6) Der Kreis Mettmann kann die Heranziehung nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise widerrufen.

§ 2

Von der Heranziehung nach § 1 Abs. 1 sind ausgenommen:

1. Erholungsmaßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe und Genesungskuren (§ 47 SGB XII),
2. Eingliederungshilfen für behinderte Menschen (§§ 53 ff. SGB XII),
3. Altenhilfe (§ 71 SGB XII), soweit finanzielle Aufwendungen erforderlich sind,
4. die Anmeldung und Anerkennung von Kostenerstattungsansprüchen (§§ 106 ff. SGB XII),
5. Einleitung von Zwangsmaßnahmen (Erhebung von Klagen, Zwangsvollstreckungen usw.) bei privatrechtlichen Ansprüchen gegen Unterhaltspflichtige und sonstige Dritte, soweit sie trotz wiederholter Mahnungen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Hierzu notwendige Aktenunterlagen sind unverzüglich an den örtlichen Träger mit einer Stellungnahme weiterzuleiten.
6. Überwachung der Rückflüsse von Darlehen (§ 91 SGB XII),
7. Abrechnung der ambulanten und stationären Krankenhilfe (§§ 47 ff. SGB XII) sowie Kostenübernahmezusicherungen gegenüber einem Einrichtungsträger bei stationären Aufenthalten,
8. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff. SGB XII) für Personen in Einrichtungen sowie Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) für diesen Personenkreis,
9. Bearbeitung von Bestattungskosten gem. § 74 SGB XII.

§ 3

Die kreisangehörigen Städte haben vor der Entscheidung über folgende Hilfen die Zustimmung des örtlichen Trägers einzuholen:

1. Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen (§ 36 SGB XII), soweit im Einzelfall höhere Leistungen als 4.000 EUR notwendig sind,
2. Bewilligung von Darlehen (§ 91 SGB XII) ab einer Höhe von 10.000 €,
3. Gewährung von Hilfen in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII),
4. Gewährung von größeren Hilfsmitteln im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach § 61 Abs. 2, Satz 1 SGB XII sofern deren Preis mindestens 500,00 € beträgt.

§ 4

- (1) Den Städten obliegt, soweit ihnen die Durchführung der Sozialhilfe übertragen worden ist, die Verfolgung der Ansprüche des örtlichen Trägers einschließlich des Erlasses von Leistungsbescheiden oder von ähnlichen Verwaltungsakten gegenüber unterhalts-, ersatz- oder kostenpflichtigen Personen sowie gegenüber anderen Sozialleistungsträgern und sonstigen Dritten. Die Vollstreckung von Leistungsbescheiden oder ähnlicher Verwaltungsakte obliegt den Städten ebenso wie die Stundung, Niederschlagung und der Erlass nichtdurchsetzbarer Forderungen.
- (2) Die Städte bewirken durch schriftliche Anzeige den Übergang von Ansprüchen auf den örtlichen Träger. Sie verfolgen die sich hieraus ergebenden Ansprüche und ziehen Leistungen ein.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe im Amtsblatt des Kreises Mettmann, frühestens jedoch am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) im Kreis Mettmann vom 22.12.2004 (Abl. ME vom 31.12.2004, Seite 52) außer Kraft.

**Gesellschaftsvertrag
der WFB - Werkstätten
des Kreises Mettmann GmbH**

- eingetragen in das Handelsregister am 30.01.1986 -

**§ 1
Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: WFB Werkstätten des Kreises Mettmann Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Langenfeld.

**§ 2
Gegenstand**

- (1) Aufgabe und Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung, Unterhaltung und der Betrieb der Werkstätten des Kreises Mettmann. Alle Maßnahmen dienen einer wirksamen Eingliederungshilfe und Arbeitsförderung im Sinne des SGB III, des SGB IX sowie des SGB XII. Für Personen, die wegen ihrer Behinderung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes keine Arbeit finden, stellen die Werkstätten Dauerarbeitsplätze zur Verfügung.
- (2) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im Kreisgebiet errichten.

**§ 3
Gemeinnützigkeit und Gewinn**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne von §§ 52 f. der Abgabenordnung (AO) und zwar insbesondere durch die in § 2 des Gesellschaftsvertrages genannten Aufgaben. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig (§ 55 Abgabenordnung); sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Erzielte Gewinne sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft zu verwenden.
- (3) Der Gesellschafter erhält keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Der Gesellschafter erhält bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Die Gesellschaft darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Gegenstand des Unternehmens und dem Zweck der Ge-

sellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 2.725.000,-- - in Worten: Euro zwei Millionen siebenhundertfünfundzwanzigtausend - und wird in vollem Umfang vom Kreis Mettmann gehalten und ist vollständig erbacht.

§ 5 Veräußerung von Geschäftsanteilen

Die Veräußerung, Abtretung oder Verpfändung eines Geschäftsanteiles oder von Teilen eines solchen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Rechtsstellung der Arbeitnehmer

- (1) Der/die Geschäftsführer/in sowie die zur kaufmännischen, pädagogischen und technischen Führung der Werkstätten und zur Betreuung der Mitarbeiter/innen erforderlichen Dienstkräfte können Beamte oder Angestellte des Kreises sein; daneben bleibt das Recht der Gesellschaft, als Arbeitgeber Arbeitsverträge abzuschließen, unberührt.
- (2) Mitarbeiter/innen, die von den Werkstätten betreut und in ein festes Arbeitsverhältnis übernommen werden, sind Arbeitnehmer/innen der Werkstätten.

§ 8 Leistungen des Kreises

- (1) Soweit der Kreis der Gesellschaft Dienstkräfte zur Verfügung stellt (§ 7 Abs. 1, 1. Halbsatz), erstattet die Gesellschaft dem Kreis die entsprechenden Personalkosten.
- (2) Der Kreis ist verpflichtet, der Gesellschaft die zum Betrieb der Werkstätten erforderlichen Grundstücke zu verpachten, soweit ihm diese gehören. Das Nähere regelt ein Pachtvertrag.
- (3) Der Kreis gewährt der Gesellschaft einen jährlichen Zuschuss in Höhe des durch die Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen

Verlustes. Die Ausgleichsverpflichtung des Kreises wird auf maximal €1.534.000,-- (in Worten: € einmillionfünfhundertvierunddreißigtausend) je Geschäftsjahr begrenzt.

§ 9 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

§ 10 Gesellschafterversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Landrat/Landrätin des Kreises Mettmann. Er/Sie beruft die Gesellschafterversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (2) Die Gesellschafterversammlung hat zu beschließen über
 1. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 2. Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 3. Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen,
 4. Auflösung der Gesellschaft,
 5. Geschäftsanweisung an den Aufsichtsrat,
 6. Wahl des Abschlussprüfers,
 7. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses,
 8. Bildung von Fachbeiräten (§ 14 Abs. 1),
 9. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 10. Entlastung des Aufsichtsrates,
 11. Errichtung und Auflösung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen.
 12. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 13. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 14. Genehmigung des Wirtschaftsplanes mit Investitionsplan, Stellenplan und Finanzplan,
 15. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und deren Entlastung.
- (3) Die Anstellungsverträge zwischen der Gesellschaft und dem/der Geschäftsführer/in sowie dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in werden von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates unterzeichnet.

§ 11 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und im Interesse der Gesellschaft zu beraten. Er hat das Recht auf Auskunft und Unterrichtung durch die Geschäftsführung sowie auf Einsicht in die Geschäftsunterlagen. Er hat ferner die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorzubereiten. Er hat den Jahresabschluss zu prüfen und der Gesellschafterversammlung mit seiner Stellungnahme, der Stellungnahme des Abschlussprüfers und einem Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses vorzulegen.

Der Aufsichtsrat hat zu beschließen über

1. die Erteilung und den Widerruf von Prokura und Handlungsvollmacht,
 2. die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung,
 3. Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates zu folgenden Rechtshandlungen:
1. Grundstücksgeschäfte aller Art,
 2. Eingehen von Verbindlichkeiten im Einzelfall, soweit sie nicht durch den normalen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bedingt, sind sowie Aufnahme von Krediten über € 26.000,--,
 3. Verzicht auf Forderungen über € 3.000,-- im Einzelfall,
 4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere,
 5. solche Rechtsgeschäfte, die den in Ziff. 2. bis 4. genannten wirtschaftlich gleichkommen,
 6. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke, Gebäude und Erbbaurechte mit einer jährlichen Miete oder Pacht von mehr als € 13.000,-- im Einzelfall,

7. Abschluss und fristgerechte Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Leitern/innen der Geschäftsbereiche,
8. Anschaffungen und Veräußerungen von Anlagegütern im Verkaufswert von mehr als €52.000.--,

Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf es nicht für die Geschäfte, welche im Einzelnen bereits durch den Wirtschaftsplan beschlossen sind.

9. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, wenn es sich um Angelegenheiten der Absätze 1 und 2 handelt, soweit sie €26.000.-- im Einzelfall überschreiten.

- (3) Der Aufsichtsrat besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern. Für 12 von ihr zu entsendende Aufsichtsratsmitglieder hat die Gesellschafterversammlung je ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied zu bestellen, das im Fall der Abwesenheit und Verhinderung des jeweiligen Aufsichtsratsmitgliedes dessen Rechte und Pflichten wahrnimmt. Die Stellvertreter/innen vertreten sich gegenseitig. Die von der Gesellschafterversammlung entsandten Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen müssen Mitglied des Kreistages oder in denselben wählbar sein. § 41 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. Abs. 4 der Kreisordnung gilt entsprechend. Die von der Gesellschafterversammlung bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an Weisungen des Kreistages gebunden.

Der /die Landrat/Landrätin oder ein/e von ihm/ihr vorgeschlagene/r Beamter/in oder Angestellte/r des Kreises Mettmann ist stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrates gem. § 26 (5) KrO. Der/die Landrat/Landrätin benennt auch ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied.

Je ein/e Vertreter/in und je ein(e) Stellvertreter/in werden von der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf und dem Gesamtwerkstattrat der WFB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH entsandt.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in. Beide müssen Mitglied des Kreistages des Kreises Mettmann sein.

Ein/e vom DRK Kreisverband Mettmann e. V. zu benennende/r Vertreter/in bzw. Stellvertreter/in nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil.

- (4) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet mit der Abberufung des Mitgliedes (§ 10 Abs. 2 Ziff. 9), spätestens aber mit der Konstituierung des neu gewählten Aufsichtsrates.

Die Mitgliedschaft des/der Vertreters/in und des/der Stellvertreters/in des Gesamtwerkstatrates der WFB Werkstätten des Kreises

Mettmann GmbH endet mit der Neuwahl von Vertretern/innen des Gesamtwerkstatrates der Werkstätten.

Die Mitgliedschaft des/der Vertreters/in und des/der Stellvertreters/in der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf endet mit der Neuberufung von Vertretern/innen der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf.

- (5) Der Aufsichtsrat ist von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In besonderen Fällen kann die Frist verkürzt werden. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung kann die Einberufung verlangen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in anwesend sind.

Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung, unterschreibt das Protokoll und vertritt den Aufsichtsrat nach außen.

Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Geschäftsführung ist auf Verlangen des Aufsichtsrates zur Teilnahme an dessen Sitzungen verpflichtet.

Der Abhaltung einer Sitzung des Aufsichtsrates bedarf es nicht, wenn sich mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder der zu erteilenden Zustimmung einverstanden erklären.

- (6) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates nach den für die Mitglieder des Kreistages des Kreises Mettmann geltenden Vorschriften Ersatz des Verdienstausfalls, ein Sitzungsgeld sowie eine Fahrtkostenerstattung nach der Entschädigungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Gehören Mitglieder des Aufsichtsrates nicht dem Kreistag an, so erhalten sie an Stelle des in Satz 2 genannten Sitzungsgeldes ein solches in Höhe des an sachkundige Bürger als Mitglieder von Ausschüssen des Kreises zu zahlenden Sitzungsgeldes.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur für diejenige Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.
§ 93 Aktiengesetz in Verbindung mit § 52 GmbH-Gesetz findet keine Anwendung.
- (8) Die den Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. §§ 116, 93 AktG obliegende Verschwiegenheitspflicht wird dahingehend eingeschränkt, dass diese sich nur auf solche Tagesordnungspunkte erstreckt, die zum Wohl der Gesellschaft zwingend der Verschwiegenheit oder aus datenschutzrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften der Gemeinhaltung bedürfen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht insbesondere

- für den Kernbereich gesellschaftlicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wie die Investitions-, Finanz- und Absatzplanung der Gesellschaft,
- wenn berechnigte Interessen von Privatpersonen entgegenstehen, insbesondere in Personalangelegenheiten,
- wenn wichtige kommunale oder staatliche Interessen, insbesondere die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung es erfordern.

Über die Geheimhaltungsbedürftigkeit entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende durch Aufteilung der Tagesordnung in einen vertraulichen und einen nicht vertraulichen Teil. Der Aufsichtsrat kann in der Sitzung eine von der Entscheidung des Aufsichtsratsvorsitzenden abweichende Entscheidung treffen und einzelne Tagesordnungspunkte für geheimhaltungsbedürftig bzw. nicht geheimhaltungsbedürftig erklären.

§ 13 Geschäftsführer/in

- (1) Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer und eine/n stellvertretende/n Geschäftsführer/in. Jede/r von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.
- (2) Die Gesellschaft wird durch den/die Geschäftsführer/in vertreten. Der/die stellvertretende Geschäftsführer/in wird nur im Falle der Verhinderung des/der Geschäftsführers/in tätig.
- (3) Der/Die Geschäftsführer/in führt die Gesellschaft nach arbeitsorganisatorischen, pädagogischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Er/Sie hat die Erfüllung der Aufgaben der Werkstätten nach § 2 des Vertrages sicherzustellen. Er/Sie hat in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern/innen, deren gesetzlichen Vertretern sowie den Fachbeiräten für eine bestmögliche Weiterentwicklung der Mitarbeiter/innen in Bezug auf ihre Persönlichkeit und Leistungsfähigkeit zu sorgen.
- (4) Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan im Sinne der Eigenbetriebsverordnung NRW auf, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht besteht. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die dem Kreis zur Kenntnis zu bringen ist.
Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), einen Anhang hierzu und einen Lagebericht nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften auf. Diese Unterlagen sind von dem gemäß § 10 Abs. (2) Ziff. 6 dieses Vertrages gewählten Abschlussprüfer nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaf-

ten zu prüfen. Bei dem Prüfungserfahren ist § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu beachten.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Ausübungsvorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO NRW.

Im Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen aufgegliedert nach den Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9a des Handelsgesetzbuches anzugeben.

Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt ebenso für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - b) Leistungen, die den Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
 - c) Während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Mettmann stehen die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Außerdem obliegt ihm die Prüfung solcher Geschäftsvorfälle, die von der jährlichen Abschlussprüfung nicht erfasst werden, insbesondere aus dem Bereich der Kassenführung, des Bau- und Vergabewesens, des Tarifrechts, der Vorrats- und Vermögensverwaltung und der Verwendung von Zuwendungen.

§ 14 Fachbeiräte

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann Fachbeiräte bilden und beschließt deren Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der Fachbeiräte festzulegen sind.
- (2) Die Mitglieder der Fachbeiräte erhalten keine Vergütung oder Entschädigung.

§ 15
Dauer und Liquidation der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
- (2) Die Liquidation der Gesellschaft wird nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung durchgeführt.
- (3) Das nach Deckung aller Verbindlichkeiten und Rückzahlung der geleisteten Stammeinlagen an den Gesellschafter verbleibende Reinvermögen erhält der Kreis Mettmann mit der Maßgabe, es für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 Abs. 1 dieses Vertrages zu verwenden.

§ 16
Schlussbestimmungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit sie gesetzlich oder durch behördliche Anordnung notwendig sind, im elektronischen Bundesanzeiger sowie in der für die öffentliche Bekanntmachung von Beschlüssen des Kreistages geltenden Form.
- (2) Die mit dieser Urkunde und der Anmeldung zum Handelsregister verbundenen Kosten trägt der Kreis Mettmann.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so soll der Vertrag im Übrigen dennoch wirksam sein. Die unwirksame Bestimmung ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

**Satzung über die Heranziehung
der kreisangehörigen Städte zur Durchführung
der Aufgaben nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes
(BKGG) vom 20.10.2011**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung vom 25.07.2011 hat der Kreistag des Kreises Mettmann im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Kreis Mettmann als zuständige Behörde zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6b BKGG (§ 3 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und nach dem Bundeskindergeldgesetz) zieht die kreisangehörigen Städte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Durchführung der ihm nach § 6b BKGG obliegenden Aufgaben heran.
- (2) Die Aufgabendurchführung erfolgt im Namen des Kreises Mettmann.

§ 2

- (1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben nach dem BKGG und des einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen innerhalb des Kreisgebietes kann der Kreis Mettmann Richtlinien erfassen und Weisungen erteilen.
- (2) Der Kreis Mettmann ist Widerspruchsbehörde gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Ebenso ist der Kreis für die Vertretung in gerichtlichen Verfahren zuständig.
- (3) Die kreisangehörigen Städte sind verpflichtet, zur einheitlichen Durchführung der Aufgaben nach § 6b BKGG die vom Kreis Mettmann bereitgehaltenen technischen Einrichtungen und Programme zur automatisierten Datenerarbeitung zu nutzen. Für die Steuerung und Planung der Kosten nach § 6b BKGG ist der Kreis Mettmann berechtigt, sich die erforderlichen Daten durch eine automatisierte Datenabfrage und durch örtliche Erhebungen bei den kreisangehörigen Städten zu beschaffen. Diese Berechtigung erstreckt sich auch auf personenbezogene Daten.

- (4) Der Kreis Mettmann behält sich vor, im Allgemeinen oder im Einzelfall selbst tätig zu werden. Er ist im Rahmen der Fachaufsicht berechtigt, sich jederzeit Einsicht in die Art und Weise der Aufgabendurchführung zu verschaffen und die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung zu überprüfen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft

**Satzung über die Heranziehung
der kreisangehörigen Städte zur Durchführung
der Aufgaben des Kreises Mettmann als Träger
der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem
Sozialgesetzbuch II;**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) hat der Kreistag des Kreises Mettmann im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Kreis Mettmann, Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II, zieht die kreisangehörigen Städte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Durchführung der ihm nach dem Sozialgesetzbuch II obliegenden Aufgaben in der gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) heran.

- (2) Die Heranziehung umfasst
 1. Leistungen nach § 22 SGB II,
 2. Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II und
 3. Leistungen zur Eingliederung nach § 16 a, Nr. 1 – 4 SGB II
 4. Einbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 29 SGB II.

§ 2

- (1) Die Leistungen nach § 1 werden als Dienst-, Geld- oder Sachleistung erbracht. Die Aufgabendurchführung erfolgt im Namen und im Rahmen der nach § 44 b SGB II errichteten gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) für den Kreis Mettmann.

- (2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und des einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen innerhalb des Kreisgebietes kann der Kreis Mettmann Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen.

- (3) Vor der Heranziehung ausgenommen sind die Bearbeitung von Widersprüchen mit Ausnahme von Abhilfeentscheidungen und die Vertretung in gerichtlichen Verfahren.

- (4) Die kreisangehörigen Städte sind verpflichtet, zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende die von der gemeinsamen Einrichtung und dem Kreis Mettmann bereitgehaltenen technischen Einrichtungen und Programme zur automatisierten Datenverarbeitung zu nutzen. Für die Steuerung und Planung der Grundsicherungskosten ist der Kreis Mettmann berechtigt, sich die erforderlichen Daten durch eine automatisierte Datenabfrage und durch örtliche Erhebungen bei den kreisangehörigen Städten zu beschaffen. Diese Berechtigung erstreckt sich auch auf personenbezogene Daten.
- (5) Der Kreis Mettmann behält sich vor, im Allgemeinen oder im Einzelfall selbst tätig zu werden. Er ist im Rahmen der Fachaufsicht berechtigt, sich jederzeit Einsicht in die Art und Weise der Aufgabendurchführung zu verschaffen und die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung zu überprüfen.

§ 3

Die kreisangehörigen Städte tragen die mit der Aufgabenerledigung verbundenen Personal- und Sachkosten.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.